

nahme an der Opferfeier und die Anbetung des realpräsenten Christus werden liturgisch als Dilemma empfunden; 3. den pastoralen Gesichtspunkt: trotz der Erneuerung des Meßopferverständnisses soll die Verehrung des in den hl. Gestalten gegenwärtigen Herrn nicht abgewertet werden. Es wird das Wort Pius' XII. in Erinnerung gerufen: „Der begeistertste und überzeugteste Liturgiker sollte begreifen und einsehen können, was der Herr im Tabernakel für tieffromme Gläubige bedeutet, ganz gleich, ob es sich um einfache oder gebildete Menschen handelt. Er ist ihr Berater, ihr Tröster, ihre Kraft, ihre Zuflucht, ihre Hoffnung im Leben wie im Sterben. Die Liturgische Bewegung wird sich also nicht damit begnügen, die Gläubigen zum Herrn im Tabernakel kommen zu lassen, sondern sich bemühen, sie immer mehr dorthin zu ziehen.“ Der Münchener Kapitularvikar erklärt: „Der Seelsorger, der sich auch dem schlichten Volk verpflichtet und verbunden fühlt, wird in aller Verantwortung prüfen, inwieweit er wirklich Besseres zu bringen vermag, ehe er bestehende Seelsorgsformen ändert oder abschafft.“ Aus diesen Gründen erfolgt in der Erzdiözese München und Freising wohl eine Einschränkung der Aussetzung des Allerheiligsten während der Messe, ohne daß diese jedoch völlig abgeschafft würde.

2. VOLLMACHTEN DER BEICHTVÄTER UND MISSIONARE GELEGENLICH DER VOLKSMISSION.

Welche Vollmachten den Missionaren und Beichtvätern gelegentlich der Volksmissionen (Gebietsmissionen) erteilt werden, ist immer Sache des zuständigen Ortsoberrhirten. Eine vorzügliche Zusammenstellung derartiger Vollmachten hat der Erzbischof von Freiburg unter dem 14. 2. 1961 (Amtsblatt 1961, S. 220 f.) veröffentlicht. Wir halten diese Zusammenstellung beispielhaft, weil in ihr in Hinsicht auf das Eherecht und Strafrecht den Erfordernissen der Volksmission Rechnung getragen, dabei aber vermieden worden ist, daß die notwendigen Bereinigungen einzig für den Gewissensbereich, unbeweisbar für den Rechtsbereich, geschehen.

I. Vollmachten zum Zwecke der Konvalidation von Ehen.

1) Die Seelsorgevorstände (Pfarrer und Kurat) werden ermächtigt, in der Zeit der Volksmission für die zu konvalidierenden Ehen (für erst zu schließende Ehen gilt das folgende nicht) vom kirchlichen Aufgebot zu dispensieren unter Abnahme des iuramentum libertatis. Nach Abschluß der Mission ist über jeden Fall an das Erzbischöfliche Ordinariat zu berichten.

2) In dringenden Fällen werden die Seelsorgevorstände ermächtigt, Ehen zu konvalidieren, wenn ein Teil vom katholischen Glauben abgefallen ist, ohne sich einer nichtkatholischen Religionsgemeinschaft angeschlossen zu haben (can. 1065 CIC), oder ein Teil eine Zensur inkurriert hat und die Rekonziliation ablehnt (can. 1066 CIC). Voraussetzung ist in diesen Fällen die Sicherstellung der katholischen Kindererziehung durch Unterzeichnung des Vertrages.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in den unter Nr. 2 aufgeführten Fällen bei älteren Leuten (Frau über 50 Jahre alt) wenigsten jener Passus der Kautionen vom akatholischen Teil zu unterzeichnen ist, demzufolge er der Ausübung der katholischen Religion nichts in den Weg legt. Auch ist der katho-

liche Teil an die ernste Gewissenspflicht zu erinnern, pro posse alles zu tun, um etwa schon vorhandene nichtkatholische Kinder der katholischen Religion zuzuführen.

Von der schriftlichen Leistung der Kautelen kann nur in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden; wenn nämlich der nichtkatholische Teil die schriftliche Leistung der Kautelen ablehnt, und es anderweitig moralisch sicher ist, daß er sein ehrenwörtlich abgegebenes Versprechen halten wird.

II. Ungültigkeitserklärung von versuchten Eheschließungen

Gemäß Art. 231 Eheprozeß-Ordnung (EPO) steht die Erklärung der Ungültigkeit einer wegen Formmangels nicht rechtmäßig geschlossenen Ehe (Ziviltrauung, akatholische Trauung) dem Ordinarius zu. Nur in Fällen, in welchen während der Mission einerseits die Konvalidation einer Ehe nicht aufgeschoben werden kann und andererseits die Nichtigkeit der früheren Eheschließung wegen Formmangels durch Dokumente (neuer Taufschein, Einsichtnahme in die Taufmatrikel) oder durch persönliche Kenntnis des Seelsorgevorstandes ganz klar erwiesen ist, kann während der Zeit der Volksmission vom Seelsorgevorstand die Ungültigkeitserklärung vorgenommen werden. Es ist jedoch unter Vorlage der notwendigen Beweismittel an das Ordinariat Bericht zu erstatten.

NB! Die Versicherung der Parteien allein, nur zivilgetraut zu sein, genügt nicht. Ebenso muß eine frühere Ehe, die aus einem anderen Grunde z. B. wegen Vorliegen eines trennenden Ehehindernisses, nichtig erscheint, auf gerichtlichem Wege (can. 1990 CIC, Art. 266 ff. EPO) in einem Kurzverfahren für nichtig erklärt werden.

III. Verfahren in besonderen Fällen

Die *sanatio in radice* kann nur durch den Heiligen Stuhl bzw. kraft der Quinquennalfakultäten durch den Erzbischof persönlich vorgenommen werden. Entsprechende Gesuche sind dem Ordinarius auf Formblatt vorzulegen.

Die Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente von Zivilgetrauten, die in unsanierbarer standesamtlicher Ehe leben, kann in der Regel nur durch den Ordinarius erfolgen. Die Missionare und Beichtväter sollen Zivilehegatten, von denen sie überzeugt sind, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente vorliegen (*aetas provector*, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, moralische Gewißheit der Einhaltung des auf Treu und Glauben abzulegenden Versprechens der Enthaltensamkeit etc.) an das zuständige Pfarramt verweisen (vgl. Amtsblatt 1954 S. 46 Nr. 87).

IV. Vollmachten zur Lossprechung von Zensuren

A. Pro foro externo

1) Zum Zwecke der Konvalidation von Ehen (vgl. I 2) geben wir den Seelsorgevorständen *cum iure subdelegandi* die Vollmacht, den katholischen Teil von der Zensur des can. 2319 § 1 n. 1 loszusprechen, ebenso von den Zensuren des can. 2319 § 1 n. 3 und 4 unter folgenden Voraussetzungen:

a) daß alle bereits vorhandenen Kinder in Zukunft katholisch erzogen werden.

b) falls dies wegen der Bestimmungen des Gesetzes über religiöse Kindererziehung nicht zu erreichen ist, der katholische Teil verspricht, *pro posse* alles zu tun, um die *proles iam nata* für die Kirche zu gewinnen.

Beichtväter mögen deshalb Pönitenten in diesen Angelegenheiten an das Pfarramt verweisen.

Ist die Ehe des Pönitenten kirchlich gültig und haben die nicht katholisch getauften und erzogenen Kinder das 14. Lebensjahr bereits überschritten, ermächtigen wir die Beichtväter, von den Kirchenstrafen des canon 2319 § 1 n. 2, 3 und 4 (Versprechen der nichtkatholischen Kindererziehung, nichtkatholische Taufe, nichtkatholische Kindererziehung) innerhalb der Missionsbeichte für den Gewissensbereich loszusprechen, sofern der Pönitent verspricht, *pro posse* alles zu tun, um die *proles iam nata* für die Kirche zu gewinnen. Dem Pönitenten ist aufzuerlegen, daß er die Lossprechung von der Kirchenstrafe auch für den äußeren Rechtsbereich beim Pfarramt beantrage.

2) Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind und in die Kirche wieder aufgenommen zu werden wünschen, mögen veranlaßt werden, sich an der Mission gewissenhaft zu beteiligen. Der regelmäßige Besuch der Missionspredigten kann nach dem klugen Ermessen des Seelsorgevorstandes als Erfüllung der geforderten Bewährung angesehen werden (vgl. Amtsblatt 1946 S. 111 Nr. 66). Die notwendige Vollmacht für die Wiederaufnahme in *foro externo* ist beim Erzb. Ordinariat einzuholen. In Ausnahmefällen kann für die Absolution in *foro interno* von der den Beichtvätern gemäß Amtsblatt 1959 S. 465 Nr. 112 gewährten Vollmacht Gebrauch gemacht werden. Falls die ehelichen Verhältnisse die Zulassung zu den heiligen Sakramenten nicht gestatten, kann eine Wiederaufnahme nicht erfolgen.

B. Pro foro interno

- 1) *absolvendi quoscumque poenitentes a quibusvis censuris et poenis ecclesiasticis ob haereses (can. 2314 § 2);*
- 2) *absolvendi eos, qui libros prohibitos legerint vel retinuerint (can. 2318);*
- 3) *absolvendi eos, qui impediverint exercitium iurisdictionis ecclesiasticae et recurrerint ad quamlibet laicalem potestatem (can. 2334 n. 2);*
- 4) *absolvendi a censuris circa duellum statutis (can. 2351);*
- 5) *absolvendi eos, qui nomen dederint sectae massonicae aliisque associationibus, quae contra ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur (can. 2335);*
- 6) *absolvendi eos, qui clausuram regularium utriusque sexus violaverint, dummodo tamen id factum non fuerit ad finem graviter criminis (can. 2342);*
- 7) *absolvendi ab excommunicatione eos, qui contraxerint matrimonium mixtum sine cautelis ab ecclesia postulatis, si matrimonium ante festum Pentecostes 1918 in initum fuerit;*
- 8) *absolvendi ab excommunicatione procurantes abortum (can. 2350 § 1);*
- 9) *dispensandi aut commutandi vota non reservata, dummodo dispensatio ne laedat ius aliis quaesitum;*
- 10) *dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis perfectae et perpetuae, privatim post completum 18. aetatis annum emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit;*

11) dispensandi super criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, monitis, si agatur de matrimonio iam contracto, putatis conjugibus de necessaria consensus secreta renovatione.

V. Sonstige Vollmachten

Für die Dauer der hl. Mission wird die Feier der hl. Messe am Abend erlaubt. Ferner wird Vollmacht gegeben für die Weihe und Errichtung des Missionskreuzes.

Freiburg i. B., den 14. Februar 1961

Hermann, Erzbischof

3. PHOTOGRAPHIEREN BEI GOTTESDIENSTLICHEN HANDLUNGEN

Gegen das oft ärgerniserregende Photographieren bei gottesdienstlichen Handlungen nimmt Görlitz (Amtsblatt 1961, S. 8) Stellung und schärft ein, daß das Photographieren während der Feier der hl. Messe und während der Andachten vor ausgesetztem Allerheiligsten verboten ist. Nichts wird eingewendet gegen das Photographieren beim Ein- und Auszug anläßlich kirchlicher Feiern. Bei dieser Gelegenheit darf erwähnt werden, daß auch das Photographieren sakramentaler Handlungen, vor allem bei der Trauung und der Erstkommunion, in ein derartiges Verbot einbezogen gehörte, das dann freilich auch von den Kirchenrektoren und Pfarrern strikte urgirt werden sollte.

4. ZENSUREN IM KATHOLISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Aus: Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Fulda 77 1961 24 f.)

Nachstehend veröffentlichen wir die Grundsätze, die der Bund katholischer Religionslehrer-Vereinigungen bezüglich der Zensuren im Religionsunterricht ausgearbeitet hat.

1. Der katholische Religionsunterricht auf der höheren Schule gehört zu den wissenschaftlichen Fächern. Die Eigenart, die Aufgabe und das Ziel des Religionsunterrichts (RU) bringen es mit sich, daß dieses Fach mitsamt seiner Zensur im Bewußtsein vieler Lehrer, Schüler und Eltern eine besonders geartete Bewertung erfährt.

2. Die Zensur bewertet nur die Leistungen des Schülers im RU, also nicht sein religiöses Leben. Die Frömmigkeit des Schülers, seine Teilnahme am Gottesdienst und Sakramentenempfang, Ministrantendienst und Mitgliedschaft in kirchlichen Jugendverbänden können und dürfen den das Prädikat setzenden Lehrer nicht beeinflussen. Es ist dem Religionslehrer ohnehin letztlich unmöglich, die wirkliche Religiosität eines Schülers zu beurteilen. Der Schüler selbst will diese empfindliche, oft scheu gehütete Mitte seines Lebens auch nicht in einem Zeugnisprädikat bewertet wissen.

3. Wie in allen wissenschaftlichen Fächern hat der Schüler auch im Religionsunterricht eine geistige Leistung zu erfüllen. Der Grad seiner Leistung wird mit der Zensur bewertet. Sichtbar und nachprüfbar werden die Leistungen des Schülers in der Anteilnahme und Mitarbeit am Unterricht, in der Fähigkeit, das Lehrgut zu verstehen und es in seinen Zusammenhängen, Begründungen und Folgerungen zu durchdringen, sowie in der Qualität der häuslichen Arbeiten.